

## A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katharina Binz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
– Drucksache 17/5908 –

### Prozesskostenfonds der Landesregierung

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/5908 – vom 9. April 2018 hat folgenden Wortlaut:

Wollen einzelne Verbraucherinnen und Verbraucher ihr Recht gegenüber großen Unternehmen durchsetzen, bedeutet dies häufig einen hohen Aufwand. Davor schrecken einzelne Verbraucherinnen und Verbraucher zurück. Rheinland-Pfalz hat daher einen Prozesskostenfonds eingerichtet, sodass die Verbraucherzentrale auf dem Klageweg gegen Rechtsverstöße von Unternehmen vorgehen kann und so Verbraucherinnen und Verbraucher zu ihrem Recht verhilft.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Fälle wurden mit welcher Unterstützung seit Bestehen des Prozesskostenfonds aus diesem finanziert (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und entsprechend ausgegebenen Mitteln)?
2. Um welche Formen der Rechtsstreitigkeiten handelte es sich dabei (beispielsweise Unterlassungserklärungen, Klagen usw.)?
3. Mit welchen Themen beschäftigten sich die Rechtsstreitigkeiten (bitte um Angabe von Häufigkeiten in den Themenbereichen)?
4. Wie viele der Rechtsstreitigkeiten führten zu einem positiven, wie viele zu einem negativen Ergebnis?
5. Wie viele Menschen haben direkt oder indirekt von diesem Prozesskostenfonds seit dessen Bestehen profitiert?
6. Wie haben sich die Mittel, die für diesen Fonds zur Verfügung stehen, seit dessen Bestehen entwickelt?
7. Wie bewertet die Landesregierung generell die Notwendigkeit des Prozesskostenfonds?

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. Mai 2018 wie folgt beantwortet:

Die Verbraucherzentralen haben nach dem Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG) und nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) die Möglichkeit, gegen wettbewerbs- und verbraucherrechtliche Verstöße vorzugehen. Der Verbraucherzentrale steht ggf. ein Unterlassungsanspruch bezogen auf eine konkrete Verletzungshandlung eines Unternehmens zu. Daneben bestehen weitere Klagemöglichkeiten im Verbraucherinteresse oder bei drohender Marktverzerrung.

Zur Rechtsdurchsetzung im Wettbewerbs- und Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann die Verbraucherzentrale ein Unternehmen abmahnen und es auffordern, eine durch eine Vertragsstrafe gesicherte Unterlassungserklärung abzugeben.

Kommt es zu keiner Einigung über den Inhalt der Unterlassungserklärung zwischen der Verbraucherzentrale und dem Unternehmen, kann der Klageweg beschritten werden. Zu den Kosten des Verfahrens gehören die eigenen und ggf. bei Unterliegen auch die gegnerischen Anwaltskosten sowie die Gerichtskosten. Eigene Anwaltskosten und die Gerichtskosten sind mit Einreichung einer Klage zu leisten.

Zur Finanzierung solcher Verfahren wurde der Prozesskostenfonds in Höhe von 50 000 Euro auf der Grundlage der mit der Verbraucherzentrale geschlossenen Vereinbarung vom 15. Mai 2013 eingerichtet. Die aktuelle Vereinbarung für die Jahre 2016 bis 2018 nimmt darauf Bezug. Danach stellt das Land bis zu 50 000 Euro für Prozesskosten zur Verfügung. Bei Prozessgewinn sowie bei Einnahmen aus Vertragsstrafen durch Abmahnungen ist die Verbraucherzentrale allerdings verpflichtet, mit den finanziellen Zuflüssen die Einlage bis zur Höhe von 50 000 Euro wieder aufzufüllen. Die Zu- und Abflüsse der Einlage sind mit der Vorlage des jährlichen Verwendungsnachweises darzustellen.

Aus dem Fonds werden weder Personal noch sonstige durch die Bearbeitung anfallenden Kosten der Verbraucherzentrale gedeckt. Pro Abmahnung verlangt die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz von den abgemahnten Unternehmen eine pauschale Aufwandsschädigung in Höhe von 200 Euro (Netto). Alle Einnahmen aus Abmahnungen werden dem Fonds gutgeschrieben.

Bislang wurden aus dem Fonds zunächst nur Unterlassungsklagen zum Wettbewerbsrecht bestritten. Zur Zeit der Einrichtung des Fonds wurde von den Gerichten in wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten meist ein sogenannter Regelstreitwert in Höhe von

20 000 Euro angesetzt. Der Streitwert bildet die Berechnungsgrundlage für die Anwalts- und Gerichtskosten. Mit seinem Beschluss vom 22. Januar 2015, Aktenzeichen I ZR 95/14, hat der Bundesgerichtshof jedoch klargestellt, dass der Streitwert in Wettbewerbsachen vom Gericht stets danach zu bemessen ist, welche Bedeutung die Angelegenheit für den Kläger hat. Das Ansetzen eines „Regelstreitwerts“ ist damit unzulässig. Dies führt nach Erfahrungen der Verbraucherzentralen aktuell zu Streitwerten von 30 000 bis 50 000 Euro.

Bei einem angenommenen Streitwert von 30 000 fallen damit für die jeweils unterlegene Partei Kosten in Höhe von 5 573,00 Euro (Landgericht), 6 496,80 Euro (Oberlandesgericht), 8 628,80 Euro (Bundesgerichtshof) an. Bei einem Streitwert von 50 000 Euro wären dies Kosten von 7 493,00 Euro (Landgericht), 8 736,80 Euro (Oberlandesgericht), 11 608,80 Euro (Bundesgerichtshof).

Dies vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Mit dem Prozesskostenfonds wurden die folgenden Gerichtsverfahren möglich:

Jahr	Klagegegner	Ausgelegte Prozesskosten	Obsiegsquote
2014	INNOVA Handelshaus AG	3 481,10 Euro	100 Prozent
2014	Media Markt TV-HiFi-Elektro GmbH Mainz Media Markt TV-HiFi-Elektro GmbH Alzey Media Markt TV-HiFi-Elektro GmbH Bischofsheim	3 481,10 Euro	100 Prozent
2014	Saturn Elektro-Handelsgesellschaft mbH Mainz Saturn Elektro-Handelsgesellschaft mbH Wiesbaden	3 481,10 Euro	100 Prozent
2015/2016	Comtech GmbH	3 266,25 Euro	80 Prozent
2016 bis 2018	Media Markt E-Business GmbH (Zwei Instanzen)	8 332,55 Euro	100 Prozent
2016 bis 2018	Saturn Online GmbH (Zwei Instanzen)	8 332,55 Euro	100 Prozent

Zu Frage 2:

Mit der Möglichkeit ausgestattet, erforderlichenfalls zu Gericht zu gehen, hat die Verbraucherzentrale im Rahmen ihrer Abmahnfähigkeit 15 Händler von energieverbrauchsrelevanten Produkten und fünf Anbieter wegen anderer Verstöße erfolgreich abgemahnt. Sie gaben freiwillig eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab. Außerdem wurden aufgrund der Weigerung, eine Unterlassungserklärung abzugeben, sechs Gerichtsverfahren durchgeführt. Davon wurden vier Verfahren erstinstanzlich und zwei zweitinstanzlich entschieden. In den genannten Verfahren konnten sowohl fünf Voll-Endurteile als auch ein Anerkenntnisurteil, jeweils gerichtet auf Unterlassung, errungen werden.

Zu Frage 3:

In den sechs oben genannten Gerichtsverfahren und weiteren 15 Abmahnungen hat sich die Verbraucherzentrale gegen irreführende, d.h. insbesondere unvollständige oder fehlerhafte Angaben zu Verbrauchswerten bestimmter Elektrogeräte gewehrt. Betroffen waren energieverbrauchsrelevante Produkte im Sinne der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV) und der einschlägigen EU-Verordnungen. Die Unternehmen hatten die Kennzeichnung entweder in ihrer Online-Werbung oder in ihrer Print-Werbung fehlerhaft vorgenommen:

2014: LG Mainz, Urteil vom 30. April 2014, Az.: 12 HK O 41/13 (INNOVA Handelshaus AG):

In seinem Online-Shop hatte das Unternehmen oft erst auf den Detailseiten der Produkte über deren energierelevante Eigenschaften informiert. Das Landgericht Mainz ist der Rechtsauffassung des Online-Händlers nicht gefolgt. Die Energieeffizienzklasse ist auch auf der Startseite oder in Übersichtsseiten zwingend anzugeben.

2014: LG Mainz, Urteil vom 24. Oktober 2014, Az. 11 HK O 15/14 (Media Markt TV-HiFi-Elektro GmbH Mainz, Media Markt TV-HiFi-Elektro GmbH Alzey, Media Markt TV-HiFi-Elektro GmbH Bischofsheim)

LG Mainz, Urteil vom 31. Oktober 2014, Az. 12 HK O 28/14 (Saturn Elektro-Handelsgesellschaft mbH Mainz, Saturn Elektro-Handelsgesellschaft mbH Wiesbaden):

In ihrer Print-Werbung hatten die Media- und Saturn-Märkte unter der Angabe „Energieverbrauch im Betrieb“ wiederholt die technischen Werte zur Leistungsaufnahme für Fernsehgeräte in der Einheit Watt dargestellt. Das Mainzer Landgericht stellte jedoch fest, dass der Stromverbrauch pro Jahr in Kilowattstunden angegeben werden muss, da sich andernfalls Verbraucherinnen und Verbraucher keinen Überblick über die Stromkosten der Geräte verschaffen können.

2015/2016: LG Stuttgart, Anerkenntnisurteil vom 10. Juni 2016, Az.: 34 O 16/16 KfH (Comtech GmbH):

Obwohl seit Januar 2015 Internet-Händler beim Angebot bestimmter Elektrogeräte gesetzlich dazu verpflichtet sind, auch das Energielabel und das Produktdatenblatt gut sichtbar anzuzeigen, hat der Online-Händler bei Fernsehgeräten und Staubsaugern die

gesetzlichen Vorgaben zur Energiekennzeichnung nicht vollständig eingehalten. Vor dem Landgericht Stuttgart hat das Unternehmen Comtech GmbH den geltend gemachten Anspruch der Verbraucherzentrale weitgehend anerkannt.

2016 bis 2018: OLG Koblenz, Urteil vom 07. Februar 2018, Az. 9 U 406/17

Vorinstanz: LG Mainz, Urteil vom 10. März 2017, Az.: 12 HK O 63/16 (Media Markt E-Business GmbH)

OLG Koblenz, Urteil vom 07. Februar 2018, Az. 9 U 405/17

Vorinstanz: LG Mainz, Urteil vom 10. März 2017, Az.: 12 HK O 64/16 (Saturn Online GmbH):

Online-Händler sind aufgrund einer europarechtlichen Vorschrift dazu verpflichtet, auf ihren Internetseiten die Energieeffizienzklasse von Haushaltsgeräten in besonderer Weise gemeinsam mit dem Produktpreis anzugeben. Bei der Angabe der Energieklasse ist neben dem entsprechenden Buchstaben auch der dazugehörige Farbwert aus der Skala des Energielabels abzubilden. Während das Landgericht Mainz die ordnungsgemäße Einhaltung der Kennzeichnungspflichten mit Blick auf die bestehende Komplexität als unzumutbar einstufte, stellte das Oberlandesgericht Koblenz fest, dass es nicht ausreicht, nur die richtige Energieklasse anzugeben, auch der dazugehörige Farbwert aus dem Energielabel ist korrekt abzubilden.

Bei den weiteren Abmahnungen handelte es sich um irreführende Werbung oder unwirksame Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) eines Freizeitparks, eines bundesweit tätigen Anbieters von Geldautomaten, eines Schlankheitsinstituts, eines Herstellers von Modellbausätzen und eines Anbieters von hochauflösendem Satellitenfernsehen:

2014 wurden die Digttools Software GbR aus Wissen/Schönstein und die Holiday Park GmbH aus Hassloch erfolgreich abgemahnt: Die Digttools Software GbR verpflichtete sich u. a. dazu, bei Verkauf von Produkten auf einer Handelsplattform wie eBay der Verbraucherin bzw. dem Verbraucher keine Entgelte der Handelsplattform aufzuerlegen, wenn diese bzw. dieser von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch macht.

Die Holiday Park GmbH verpflichtete sich gemäß der damals geltenden Rechtslage, im Internet zumindest ein kostenfrei nutzbares Zahlungsmittel anzubieten, Verbraucherinnen und Verbraucher über die Kosten des eingesetzten Zahlungsmittels zu informieren und das Impressum der Internetseite rechtskonform zu ändern.

2015 wurden folgende vier Unternehmen erfolgreich abgemahnt:

Die Engelmann GmbH („EasyLife“), Kaiserslautern verpflichtete sich, keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen mehr zu verwenden, die eine bestimmte, unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafe enthalten und eine unzulässige Schadenspauschalierung vornehmen.

Das Bankhaus August Lenz & Co. AG, München verpflichtete sich, ihren Geldautomaten im Einkaufszentrum K in Lautern nicht mit dem Sparkassen-Logo und dem Schriftzug „Kreissparkasse“ zu beschriften, da dies den Eindruck vermittelte, der Geldautomat sei Teil des bundesweiten Netzwerks der Sparkassen-Geldautomaten, an denen Sparkassen-Kunden ohne ein zusätzliches Entgelt Abhebungen vornehmen können. Weiterhin ist an allen Geldautomaten des Unternehmens die Bedienoberfläche so zu gestalten, dass der Hinweis auf das zusätzliche Abhebeentgelt nicht bloß in kleiner Schrift im Rahmen eines Fließtextes erscheint und dass diese Kosten nicht schon durch das Drücken einer nur mit dem Begriff „Weiter“ beschrifteten Schaltfläche vom Verbraucher bestätigt werden.

Das Unternehmen Gebr. Faller GmbH, Gütenbach verpflichtete sich, den Modellbausatz „Städtehäuserzeile Schlossallee“ nicht mehr mit einer Produktverpackung zu vertreiben, deren Front ein Bild mit fünf Häusern zeigt, da sich in der Packung ein Bausatz für nur drei Häuser befindet.

VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn verpflichtete sich, im Internet über die tatsächlichen und laufenden Kosten für den Bezug von Nachlieferungen eines Loseblattwerkes nicht mehr nur in einem unübersichtlichen Fließtext zu informieren und den Bestell-Button rechtskonform zu beschriften, sodass die Kostenpflicht deutlicher wird. Außerdem verzichtet das Unternehmen künftig auf die Abbildung eines Fantasie-Gütesiegels, das den Anschein erweckt, es sei nach einer sachgerechten Prüfung von einer neutralen Instanz verliehen worden.

2017/2018: Die HD Plus GmbH, Unterföhring verpflichtete sich, kein digitales oder gedrucktes Werbematerial für HD-Sat-Empfangsmodule mit einer unrichtigen Aussage zu nutzen oder zu verbreiten. Außerdem will der Anbieter künftig bei der Darstellung der mit dem Dienst verfügbaren HD-Sender keine Grafik mehr verwenden, bei der der Eindruck entsteht, dass auch sogenannte frei empfangbare Sender nur durch Nutzung von HD+ in HD-Qualität verfügbar werden.

Zu Frage 4:

Bislang führten alle Unterlassungsklageverfahren zu einem positiven Ergebnis. Nur in einem Fall konnte sich die Verbraucherzentrale nicht vollständig, jedoch zu einem überwiegenden Teil durchsetzen.

Zu Frage 5:

Die errungenen Urteile verpflichten die Unternehmen dazu, irreführende Kennzeichnungen von bestimmten energieverbrauchsrelevanten Produkten zu unterlassen. Davon profitieren direkt die vielen Verbraucherinnen und Verbraucher, die derartige Produkte kaufen oder kaufen wollen und dank des Vorgehens der Verbraucherzentrale künftig korrekt über den Energieverbrauch informiert werden, indirekt aber auch die Allgemeinheit durch den Kauf energieeffizienterer Produkte sowie die Unternehmen, die

ihre Produkte schon immer korrekt kennzeichnen. Auch bei Abmahnungen sind genaue Angaben, wie viele Verbraucherinnen und Verbraucher davon profitieren, nicht möglich, allerdings profitieren alle Verbraucherinnen und Verbraucher davon, dass die abgemahnten Unternehmen die verbraucherschädigenden Handlungen unterlassen.

Da die durch die Verbraucherzentrale geführten Verfahren in der Regel rechtsgrundsätzliche Verfahrensinhalte betreffen, dienen sie auch der Rechtsfortbildung, indem offene Fragen zur Auslegung von verbraucherschützenden Normen geklärt werden. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf das Verhalten der Unternehmen am Markt und kommt so allen Verbraucherinnen und Verbrauchern zugute. Im Falle höchstrichterliche Urteile sind diese auch für alle Instanzengerichte maßgeblich.

Zu Frage 6:

Der Prozesskostenfonds hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Jahresendsaldo des Fonds
2013	48 647,69 Euro
2014	46 449,31 Euro
2015	52 075,27 Euro
2016	48 937,35 Euro
2017	40 140,89 Euro

Entnahmen, Rückflüsse, zusätzliche Ausgaben und Einnahmen beeinflussen den Saldo zum Jahresende immer unterschiedlich. Da sich die Dauer von Gerichtsverfahren regelmäßig über mehr als ein Jahr erstreckt, werden Entnahmen und Rückflüsse aus einem Verfahren meist nicht im gleichen Jahr verbucht.

Zu Frage 7:

Der Prozesskostenfonds ermöglicht der Verbraucherzentrale, ihre Klagerechte im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher wahrzunehmen. Ohne ausreichende Mittel kann das Verbraucherrecht im Streitfall nicht wirksam durchgesetzt werden. Abmahnungen liefen ins Leere, wenn die Gegenseite die Abgabe einer Unterlassungserklärung verweigert und der Verbraucherzentrale ein Gerichtsverfahren aus Kostengründen verwehrt wäre. Die bis jetzt hohe Erfolgsquote der Verbraucherzentrale bei ihren gerichtlichen Verfahren belegt, dass die Finanzmittel wirksam eingesetzt wurden. Der Prozesskostenfonds hat sich insofern sehr bewährt und ist auch weiterhin dringend erforderlich.

In Vertretung:  
Dr. Christiane Rohleder  
Staatssekretärin